

Anpassung der Sozialversicherungs-Rechengrößen 2025 und Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze

Der Bundesrat hat am 22. November 2024 der Anpassung der Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025 zugestimmt. Dadurch ergeben sich Änderungen bei der Höhe des Regelbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie bei der Höhe der Gesamteinkommensgrenze in der Familienversicherung und der Mindestbemessungsgrundlage in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Zudem steigt ab Januar 2025 der allgemeine Mindestlohn und dadurch auch die Geringfügigkeitsgrenze. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Jahr 2025 Folgendes:

Höhere Geringfügigkeitsgrenze:

Der Mindestlohn wird ab Januar 2025 pro Stunde 12,82 € betragen. Dementsprechend erhöht sich die monatliche Geringfügigkeitsgrenze auf 556,00 €.

Die Geringfügigkeitsgrenze ist zum einen wichtig für die Einordnung eines Arbeitsverhältnisses als geringfügige Beschäftigung („Mini-Job“) und zum anderen entscheidend dafür, ob eine selbstständige Tätigkeit – insbesondere bei der Beurteilung der Rentenversicherungspflicht – lediglich geringfügig ausgeübt wird.

Gesetzliche Rentenversicherung:

Die Geringfügigkeitsgrenze für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen liegt in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Januar 2025 bei 556,00 € monatlich. D. h., liegt das mit der Kindertagespflege erzielte Arbeitseinkommen (Gewinn) einer Kindertagespflegeperson regelmäßig nicht über 556,00 € monatlich, wird die Tätigkeit lediglich geringfügig ausgeübt und ist versicherungsfrei.

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt weiterhin stabil bei 18,6 %.

Der Regelbeitrag steigt im Jahr 2025 auf 696,57 € monatlich. Dieser Regelbeitrag gilt nun bundesweit; es wird nicht mehr wie bisher zwischen östlichen und westlichen Bundesländern unterschieden.

Davon abweichend kann weiterhin in den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit die Festsetzung des halben Regelbeitrags beantragt werden.

Generell ist auch weiterhin möglich, einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. In diesem Fall ist das Arbeitseinkommen (Gewinn) gegenüber der Rentenversicherung nachzuweisen.

Gesetzliche Krankenversicherung:

Die beitragsfreie Familienversicherung ist möglich, wenn die Tätigkeit nicht hauptberuflich ausgeübt wird und die Gesamteinkommensgrenze in Höhe von 535,00 € monatlich (ab Januar 2025) nicht überschritten wird. Davon abweichend liegt die Gesamteinkommensgrenze für Familienangehörige, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, also im Rahmen eines Minijobs angestellt sind, bei 556,00 € monatlich. Zum Gesamteinkommen zählen alle Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz.

Die Mindestbemessungsgrundlage in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 1.248,33 € monatlich. Sie ist i. d. R. die Berechnungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn das nachgewiesene Einkommen darunterliegt.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin